



Havel-Quelle

Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Penzliner Land



Schliemanngemeinde Ankershagen und der
Gemeinden Kuckssee, Möllenhagen, und der Stadt Penzlin
Sie finden uns auch unter: www.penzliner-land.de



Montag, den 13. Januar 2014

Nr. 272/2014



Foto: Rolf Kaselitz

INHALT:

- Amtliche Bekanntmachungen
- Amtliche Mitteilungen
- Wir gratulieren
- Amtsinformationen
- Kultur- & Freizeit
- Schul- & Kitanachrichten
- Vereine & Verbände
- Kirchliche Nachrichten
- Verschiedenes
- Sonstige Informationem
- Panorama
- 750 Jahre Penzlin

Die nächste Ausgabe der „Havel-Quelle“ erscheint am Montag, 17. Februar 2014.



Liebe Penzlinerinnen und Penzliner,

für das Jahr 2014 wünsche ich Ihnen alles erdenklich Gute, Gesundheit und Schaffenskraft, mögen sich alle Ihre Wünsche erfüllen. Hinter uns liegt ein spannendes und aufregendes Jahr 2013, das im Wesentlichen durch das 750. Stadtjubiläum geprägt war. Ein ganzes Jahr lang war diese Stadt in Feierlaune. Gemeinsam haben wir Momente erlebt, die wir so schnell nicht vergessen werden. Weit über 70 Veranstaltungen fanden in Penzlin und den Ortsteilen im Jahr 2013 statt. Fast alle Veranstaltungen waren davon getragen, dass ehrenamtlich Menschen sich einbringen, etwas bewegen, damit das Leben in unseren Orten interessant und vielfältig ist. Vielen herzlichen Dank allen die sich immer wieder engagieren.

Penzlin wurde im vergangenen Jahr in das Netzwerk der lebenswerten Städte - Cittaslow aufgenommen. Voraussetzung dafür ist, dass bestimmte Kriterien einer lebenswerten Stadt bereits erfüllt sind. Darauf gilt es weiter aufzubauen, unsere Orte noch lebens- und liebenswerter zu machen. Dazu benötigen wir jeden Mitmenschen, bringen Sie sich auch künftig wieder oder falls bisher eher weniger dann jetzt erst recht in das gesellschaftliche Leben ein. Die Attraktivität unserer Orte kann jeder mitgestalten - es gibt vielfältige Möglichkeiten. Sie können sich u.a. in der Stadtvertretung, in Vereinen und Verbänden, in den Kirchgemeinden, den Feuerwehren oder auch einfach nicht organisiert an verschiedenen Stellen einbringen. Haben Sie Mut zum Ehrenamt! Ehrenamt bringt Erfüllung und macht glücklich. 2014 wird sicherlich etwas ruhiger Verlaufen als das Jubiläumsjahr. Dennoch stehen vor uns mit den Bauvorhaben Grundschule und dem Voßhaus, dem Ausbau des Alten Bahndamms als Radweg, dem Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Alt Rehse, der Breitbandanbindung der ehemaligen Gemeinde Mallin und eventuell die Sanierung der Mauerstraße in Penzlin wichtige Investitionen ins Haus.

Aufgrund der finanziellen Schieflage des Haushaltes werden wir uns an den Gedanken gewöhnen müssen, den Gürtel enger zu schnallen. Nicht alle Wünsche werden sich immer gleich erfüllen lassen. Schauen wir dennoch optimistisch auf das Jahr 2014, nehmen wir die gute Stimmung und das positive Gefühl aus 2013 in das neue Jahr mit hinüber.

Uns allen eine gute Zeit!

Sven Flechner
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigung und den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse des Müritz-Wasser-/ Abwasserzweckverbandes (Abwasserbeitragsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V 2007, S. 410); des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833); des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 759, 765) und der Verbandsatzung des Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverbandes vom 14.09.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2011 wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverbandes vom 21.11.2013 folgende Satzung erlassen.

I.

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband, nachstehend „Verband“ genannt, betreibt die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeitrag) und
 2. Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse.

II. Beiträge

§ 2

Grundsatz der Beitragserhebung

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Leistungen und Zuschüsse Dritter abgedeckt ist, zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung seiner öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Beiträge.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für die Herstellung oder Beseitigung der Grundstücksanschlüsse gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 2.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage des Verbandes angeschlossen sind bzw. werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der jeweiligen Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

Mehrere Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4

Beitragsmaßstab

(1) Der Schmutzwasserbeitrag wird für die bevorteilte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der Bebaubarkeit bzw. Nutzung des Grundstückes nach einem nutzungsbezogenen Vollgeschossmaßstab errechnet. Der Maßstab für die Erhebung von Beiträgen ergibt sich aus der Multiplikation der anrechenbaren Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor, der sich aus der Zahl der nach Absatz 2 gewichteten Vollgeschosse ergibt.

(2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird für Grundstücke, die mit einem Vollgeschoss bebaut oder bebaubar sind, die nach Absatz 3 maßgebliche Grundstücksfläche mit 100 % berechnet (Nutzungsfaktor 1,0); für jedes weitere Vollgeschoss werden jeweils weitere 60 % der Grundstücksfläche (Nutzungsfaktor 0,6) in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses oder, wenn kein darunter liegendes Geschoss vorhanden ist, zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.

Zwischenböden und Zwischendecken, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung von Satz 1 unberücksichtigt. Bei Gebäuden, die vor dem 30.04.1994 entsprechend den Anforderungen bisherigen Rechts errichtet wurden, müssen die Mindesthöhen gemäß Satz 1 nicht erreicht werden.

(3) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken, die ganz im Bereich eines Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen B-Planes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen B-Planes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes oder des vorhabenbezogenen B-Planes, und zusätzlich auch die Fläche, die außerhalb des B-Plangebietes oder des vorhabenbezogenen B-Planes liegt, soweit diese unter Berücksichtigung des nach Ziffer 3 festgelegten Höchstmaßes ermittelte Fläche baulich oder gewerblich genutzt werden kann,
3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 des Baugesetzbuches) die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn das Grundstück baulich oder gewerblich genutzt werden kann oder genutzt wird, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der jeweiligen Straße angrenzenden Grundstücksseite und einer im Abstand von 35 m dazu „gezogenen“ Parallele. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Parallelen. Dieser Abstand wird vom Ende der Zuwegung an gemessen,
4. bei Grundstücken, die über die sich nach Ziffer 2 und 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Ziffer 3 der der jeweiligen Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im senkrechten Abstand gezogenen Parallele hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht. Die maßgebliche Tiefe wird von der hintersten Grenze der übergreifenden Nutzung bestimmt, die von der Parallele tangiert wird,

5. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Gebäude, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die unter Berücksichtigung des Nutzungsfaktors nach Absatz 4 ermittelte bevorteilte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand zu den Außenwänden der Gebäude verlaufen. Wird durch diese Zuordnung die Grundstücksfläche überschritten oder überschneiden sich mehrere Zuordnungsflächen, werden die Überschreitungs- oder Überschneidungsflächen den anderen Abstandsflächen um das angeschlossene Gebäude herum gleichmäßig zugeordnet.

Kommt es beim nachträglichen Anschluss eines Gebäudes zu einer Überschneidung, ist den Abstandsflächen dieses Gebäudes außerhalb der Überschneidung die Überschneidungsfläche gleichmäßig zuzuordnen,

6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B.: Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 v. H. der Grundstücksfläche,
7. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof, Sportplatz, landwirtschaftliche Fläche oder Grünfläche festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße.

Die Regelungen zu Ziffer 5 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt
 1. soweit ein Bebauungsplan oder ein vorhabenbezogener Bebauungsplan besteht, die im Bebauungsplan oder im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt bzw. vorgesehen ist, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet, sonst abgerundet werden. Ist in einem B-Plan oder vorhabenbezogenen B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht, jedoch sowohl die höchstzulässige Gebäudehöhe als auch die höchstzulässige Baumassenzahl bestimmt, ist die höchstzulässige Gebäudehöhe maßgeblich,
 3. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 4. die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Ziffer 1 oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Ziffer 2 überschritten werden,
 5. soweit kein Bebauungsplan oder vorhabenbezogener Bebauungsplan besteht oder soweit in einem solchen Plan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die höchstzulässige Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe bestimmt sind
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand der die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre.

6. Bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.
7. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
8. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,6 geteilte Gebäudehöhe, wobei nach kaufmännischen Regeln auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet wird.

§ 5

Beitragssatz

Der Beitragssatz für den Schmutzwasserbeitrag beträgt 2,00 € je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

§ 6

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 EGBGB belastet, ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung und Genehmigung des Anschlusses durch den Zweckverband.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch 80 % der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend. Eine Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Der vorausgeleistete Betrag wird nicht verzinst.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Entsprechendes gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Schmutzwasserbeitrags durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

III. Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 11

Gegenstand des Kostenerstattungsanspruchs für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Anschaffung und Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses sind dem Verband nach Einheitsätzen zu erstatten. Diese werden ermittelt unter Zugrundelegung der dem Verband für Anschlüsse dergleichen Art üblicherweise durchschnittlich erwachsenden Aufwendungen und Kosten. Bei der Bildung der Einheitsätze und der Berechnung des Kostenerstattungsanspruches gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.
- (2) Der Einheitsatz gemäß Absatz 1 beträgt für

- a) Grundstücksanschluss Schmutzwasser Freigefälle:

1) Anschlusskanal	180,00 €/m
2) Einbindung in Hauptkanal	1.010,00 €/Stck
3) Revisionsschacht bis 2,0 m Tiefe (Kunststoff, DN 400)	540,00 €/Stck
4) Revisionsschacht über 2,0 m Tiefe (Beton, DN 1000)	1.650,00 €/Stck

- b) Grundstücksanschluss Schmutzwasser Druckentwässerung:

1) Anschlussleitung	100,00 €/m
2) Einbindung in Hauptleitung	1.170,00 €/Stck

- c) Grundstücksanschluss Niederschlagswasser Freigefälle:

1) Anschlusskanal	170,00 €/m
2) Einbindung in Hauptleitung	1.020,00 €/Stck

- (3) Beantragt der Grundstückseigentümer die Herstellung eines zusätzlichen Grundstücksanschlusses oder wird die Herstellung eines solchen nach einer Teilung eines Grundstückes, auf dem bereits ein Grundstücksanschluss hergestellt worden ist, erforderlich oder erfolgt eine vom Grundstückseigentümer beantragte Veränderung des ersten Grundstücksanschlusses, so sind die Aufwendungen für die Herstellung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Entsprechendes gilt für eine vom Grundstückseigentümer beantragte Veränderung eines derartigen Grundstücksanschlusses.
- (4) Wird die Beseitigung eines Grundstücksanschlusses im Sinne der Absätze 1 oder 3 erforderlich bzw. beantragt der Grundstückseigentümer eine solche, so sind die dafür erforderlichen Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Der Erstattungsanspruch gilt als Abgabe im Sinne des § 1 KAG M-V, dessen Regelungen entsprechend gelten; die Regelungen dieser Satzung, insbesondere auch die §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 12

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Erstattungsanspruch gemäß § 11 entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses bzw. bei Beseitigung mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

IV. Sonstige Vorschriften

§ 13

Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Beitrags- und Kostenerstattungspflichtigen und deren Vertreter haben dem Verband bzw. seinen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Kostenerstattungsansprüche erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen. Die Beitrags- und Kostenerstattungspflichtigen und ihre Vertreter haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu ihren Räumen und allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage zu gestatten, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Kostenerstattungsansprüche erforderlich ist.

(3) Die Beitrags- und Kostenerstattungspflichtigen haben es zu dulden, dass sich der Verband bzw. die von ihm Beauftragten die zur Abgabefestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Namen, Anschriften und Verbrauchsdaten) von Dritten mitteilen bzw. Datenträger übermitteln lassen.

§ 14

Anzeigepflichten

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung, soweit eine Auflassung nicht erfolgt, einen Monat ab Eintragung in das Grundbuch, schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Beiträge oder Kostenerstattungsansprüche beeinflussen, so hat der Beitrags- und Kostenerstattungspflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Ziffer 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 13 dieser Satzung seinen Auskunfts-, Mitteilungs- oder Duldungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt,
2. entgegen § 14 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
3. entgegen § 14 Abs. 2 die vorhandenen Anlagen bzw. deren Schaffung, Änderung oder Beseitigung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,- geahndet werden.

§ 16

Beauftragung Dritter

Der Verband kann für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben die Stadtwerke Waren GmbH in Anspruch nehmen.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeitragssatzung vom 26.11.2003 außer Kraft.

Waren (Müritz), 21. November 2013

Berthold Schulz
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Waren (Müritz), 21. November 2013

Berthold Schulz
Verbandsvorsteher



Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Gemeinderäume der Gemeinde Kucksee

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBL. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V 2011 S. 777) und den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Kucksee 26.11.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Gemeinde Kucksee gelegenen Gemeinderäume.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der Gemeinderäume und des in ihnen befindlichen Inventars wird nach Maßgabe dieser Satzung eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Vermietung der Räume erfolgt nur als Ganzes.

§ 3

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, auf dessen Antrag die Gemeinderäume zur Nutzung bereitgestellt werden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Befreiung von der Gebühr

(1) Von der Gemeinde getragene Vereine und Institutionen, insbesondere Feuerwehr, Kultur- und Heimatverein, können von der Zahlung der Gebühr befreit werden.

(2) Befreiungen erteilt - auch in Ausnahmefällen - auf Antrag der Bürgermeister oder bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter oder Bevollmächtigter (nachfolgend Bürgermeister genannt).

(3) Die nach Absatz 1 von der Gebührenpflicht befreiten Vereine und Institutionen haben auf Ihre Kosten die Reinigung der von ihnen genutzten Räume vorzunehmen. § 10 gilt entsprechend.

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beantragung der Nutzung der Gemeinderäume.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren (§ 7 bis 9) besteht auch für den Fall, dass der Gebührenpflichtige den auf dessen Antrag bereitgestellten Gemeinderaum nicht oder nur teilweise, d. h. zum Beispiel keinen vollen Kalendertag nutzt.

(3) Ist dem Gebührenpflichtigen die Nutzung der Gemeinderäume aus zwingendem Grund nicht möglich, wird die Gebühr erstattet. Über das Vorliegen eines zwingenden Grundes entscheidet der Bürgermeister.

§ 6

Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

Die Gebühr für die Nutzung der gemeindeeigenen Räume wird am Tag der Schlüsselübergabe fällig und ist durch Einzahlungsbegleitzuweisen.

Kontoinhaber	NEUWOBA e. G.
Kto.-Nr.:	822 6000 206
BLZ:	200 104 24
Kreditinstitut:	Areal Bank AG Hamburg
Verwendungszweck:	Nutzung/Objekt/Datum

§ 7

Höhe der Gebühr - Gemeinderaum Krukow

(1) Die Gebühr für die Nutzung der Gemeinderäume beträgt pro Kalendertag 70,00 EUR zzgl. 30,00 EUR für die Reinigung.

(2) Für Nutzer, die nicht Einwohner der Gemeinde Kuckssee sind, beträgt die Nutzungsgebühr 120,00 EUR pro Kalendertag zzgl. 30,00 EUR für die Reinigung.

(3) Weiterhin werden Gebühren für die Benutzung pro Kaffeemaschine von 7,50 EUR und die Benutzung des Geschirrs von 15,00 EUR erhoben. Für beschädigtes Geschirr ist eine Entschädigung von 2,50 EUR zu entrichten.

(4) Bei einer Nutzung der Gemeinderäume unter 4 Stunden wird die Gebühr auf einen halben Tagessatz reduziert.

(5) Für die Nutzung der Gemeinderäume sind in den Gebühren aus § 7 Abs. 1 und Abs. 2 die Betriebskosten (Strom, Wasser) enthalten.

§ 8

Höhe der Gebühr - Gemeinderaum Lapitz

(1) Die Gebühr für die Nutzung der Gemeinderäume beträgt pro Kalendertag für auswärtige Nutzer 70,00 EUR je Raum, für Einwohner der Gemeinde 50,00 EUR je Raum und für die Betreiber der Gaststätte 30,00 EUR je Raum.

(2) Zusätzlich werden in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April (Heizperiode) 15,00 EUR je Raum fällig.

(3) Bei einer Nutzung der Gemeinderäume unter 4 Stunden wird die Gebühr auf 50 % je Raum reduziert.

(4) Für die Verleihung von Inventar beträgt die Gebühr je Stuhl 0,25 EUR je Tag und je Tisch 1,00 EUR je Tag.

§ 9

Höhe der Gebühr - Gemeinderaum Puchow

(1) Die Gebühr für die Nutzung der Gemeinderäume beträgt pro Kalendertag 50,00 EUR.

(2) Bei einer Nutzung der Gemeinderäume unter 4 Stunden wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR fällig.

(3) Für die Nutzung der Gemeinderäume sind in den Gebühren aus § 9 Abs. 1 und Abs. 2 die Betriebskosten (Strom, Wasser) enthalten.

§ 10

Nutzungsvereinbarung

(1) Auf Antrag werden Nutzungsvereinbarungen zwischen der Gemeinde (Vermieter) und dem Antragsteller (Mieter) geschlossen. Der Bürgermeister, der Nutzer und der bevollmächtigte Verwalter der Gemeinde (NEUWOBA e. G.) erhalten je eine Ausfertigung.

§ 11

Übergabe der Räume an den Nutzer

(1) Die Übergabe der Gemeinderäume erfolgt mit Annahme des Schlüssels durch den Nutzer bzw. dessen Beauftragten.

(2) Vor der Nutzung werden die Räume durch den Bürgermeister oder durch eine von ihm beauftragte Person übergeben, bereits bestehende Mängel werden protokolliert.

§ 12

Besondere Absprache

(1) Die Reinigung der Räume ist durch den jeweiligen Benutzer bis um 12.00 Uhr des der Nutzung folgenden Tages vorzunehmen und ist nicht mit der Zahlung der Nutzungsgebühr abgegolten. Sie beinhaltet das Fegen der Fußböden, das Abwischen der Tische, Stühle und Fensterbänke, die Reinigung der Toiletten sowie das Abwaschen des genutzten Geschirrs.

(2) Wird die in Absatz 1 genannte Reinigung nicht bzw. nicht ordnungsgemäß innerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Frist durchgeführt, wird im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des Benutzers die Reinigung durch die Gemeinde vorgenommen.

(3) Die Räume sind dem Bürgermeister oder einer vom Bürgermeister beauftragten Person bis um 12.00 Uhr des der Nutzung folgenden Tages, einschließlich der Schlüssel zu übergeben.

§ 13

Haftung

(1) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung für ihn gegenüber der Gemeinde bestehenden Forderungen nicht aufrechnen.

(2) Ein Verwahrungsvertrag für von dem Nutzer eingebrachte Waren kommt weder durch die Nutzung der Gemeinderäume noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.

(3) Für die Nutzung der Räume, sowie für gestohlene und verlorene Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

(4) Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde für Schäden, die durch den unsachgemäßen Gebrauch der Gemeinderäume, des Inventars und der Außenanlagen entstehen.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Gemeinderaumes der Gemeinde Krukow vom 24.0.2008.
- Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Gemeinderaumes der Gemeinde Lapitz vom 04.0.2008.
- Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Gemeinderaumes der Gemeinde Puchow vom 24.01.2008.

Kuckssee, den 12. Dezember 2013



Norbert Böttcher

Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kuckssee

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (GVOBL. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V 2011 S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Kuckssee vom 26.11.2013 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1 - Änderung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kuckssee vom 10. Mai 2012, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Penzliner Land am 29. Mai 2012, wird wie folgt geändert:

Der § 6 - Bürgermeister/Stellvertreter - erhält in Absatz 1 folgende Neufassung:

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

- über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 1.000,- EUR gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,- EUR pro Monat,
- über überplanmäßige Auszahlungen/Aufwendungen bis 500,- EUR des betreffenden Produktkontos sowie bei außerplanmäßigen Auszahlungen/Aufwendungen bis 1.000,- EUR je Geschäftsvorfall,
- bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,- EUR, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,- EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- EUR,
- über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,- EUR, oberhalb dieser Wertgrenze ist die Gemeindevertretung zuständig.

In § 7 - Entschädigung - wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

(4) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von je 40,- EUR. Zugleich haben sie Anspruch auf Zahlung einer sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kuckssee, den 23. Dezember 2013



N. Böttcher
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Staatl. Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
- Flurneuordnungsbehörde -**

Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Gevezin

Das Bodenordnungsverfahren Gevezin, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, wird gem. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) mit folgender Feststellung abgeschlossen:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsplans ist erfolgt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind damit erledigt. Gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG wird die Teilnehmergeinschaft aufgelöst.

Ggf. noch bestehende Rechte und Pflichten der Teilnehmergeinschaft wurden von der Gemeinde Blankenhof übernommen. Die Gemeinde Blankenhof hat die in § 150 FlurbG aufgeführten Verfahrensunterlagen erhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Staatl. Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120 (Haus G), 17033 Neubrandenburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Neubrandenburg, den 17.12.2013

Bekanntmachung für die Wahlen der Gemeindevertretungen und der ehrenamtlichen Bürgermeister am 25.05.2014

Die Gemeinden des Amtes Penzliner Land haben gemäß § 1 LKWO M-V den Beschluss zur Übertragung der Aufgaben des Gemeindewahlleiters auf den Amtsvorsteher und zugleich die Aufgaben des Gemeindewahlausschusses insgesamt auf einen von der Gemeindewahlbehörde zu berufenden Wahlausschuss gefasst.

Für die am 25.05.2014 stattfindenden Kommunalwahlen und die ggf. notwendigen Stichwahlen fungiert demnach der Amtsvorsteher des Amtes Penzliner Land, Herr Thomas Diener, als Gemeindewahlleiter. Zum Stellvertreter wurde Herr Stadtverwaltungs-oberamtsrat Mirko Meinhart berufen. Gemeindewahlleiter und Stellvertreter sind dienstansässig beim

Amt Penzliner Land
Warener Chaussee 55a
17217 Penzlin
(Telefon: 03962/ 25510).

Für den Fall, dass bei der am 25.05.2014 stattfindenden Kommunalwahl ein Verhinderungsfall gemäß § 7 Abs.3 LKWG M-V eintritt, wurde Herr Horst Reiner Förster zum Gemeindewahlleiter berufen; für den Fall, dass bei dieser Wahl für den stellv. Gemeindewahlleiter der Verhinderungsfall eintritt, wurde Frau Monique Kerschefski berufen.



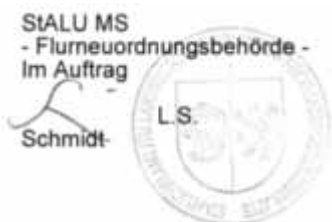
Bekanntmachung für die verbundenen Kommunal- und Europawahlen am 25.05.2014

Aufruf zum Einreichen von Vorschlägen zur Bildung der Wahlvorstände in den amtsangehörigen Gemeinden

Für die Kommunalwahlen und Europaparlamentswahlen am 25.05.2014 und die eventuell notwendigen Stichwahlen sind in den amtsangehörigen Gemeinden Wahlvorstände zu bilden. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie drei bis sieben Beisitzern. Sie werden hiermit aufgerufen, Vorschläge für die Besetzung der Wahlvorstände bis zum 28.02.2014 abzugeben. Diese sind einzureichen im Amt Penzliner Land, Warener Chaussee 55 a, 17217 Penzlin. Dabei wird auf § 12 Abs. 2 bis 4 LKWG M-V hingewiesen. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und ihre Stellvertreter dürfen keine ehrenamtliche Tätigkeit nach § 12 LKWG M-V ausüben. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit als Mitglied des Wahlvorstandes dürfen nach § 12 Abs. 2 LKWG M-V ablehnen:

- die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
- die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
- Wahlberechtigte, die wenigstens 67 Jahre alt sind,



- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie durch Familienpflichten, Krankheit oder sonstige Gründe an der Übernahme des Amtes gehindert sind
Die Mitglieder der Wahlorgane haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

Penzlin, den 03.01.2014
Th. Diener
Amtsvorsteher

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Gemeindevertretungen und der ehrenamtlichen Bürgermeister am 25.05.2014

Gemäß § 14 des Gesetzes über die Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz -LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert am 25. November 2013 (GVOBl. M-V S. 658), fordere ich die nach § 15 Abs.1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretungen und die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden auf. Gemäß § 60 Abs. 2 LKWG M-V werden bei der am 25.05.2014 stattfindenden Kommunalwahl gewählt:

Gemeinde	Anzahl der		zu wählen sind		Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe	
	Wahlbereiche	Gemeindevertreter	Gemeindevertreter	Bürgermeister	Gemeindevertreter § 24 IV LKWO M-V	Bürgermeister § 62 II LKWO M-V
Ankershagen	1	9	9	1	13	1
Rucksee	1	7	6	1	11	1
Mölnenhagen	1	13	12	1	17	1
Penzlin	1	15	15	0	20	0

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf die §§ 16 bis 19 sowie auf § 62 Abs.1 bis 3 LKWG M-V und auf § 24 LKWO M-V. Diese können beim Gemeindevahlleiter eingesehen werden. Gemäß § 15 Abs. 3 LKWG M-V ist die Verbindung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretung unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Jeder Wahlvorschlagsträger darf einen Wahlvorschlag einreichen. Die Wahlvorschläge sind auf den Formblättern der Anlagen der LKWO M-V einzureichen. Für die Bürgermeisterwahl ist gemäß § 62 Abs.2 LKWG M-V die Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlages mehrerer Parteien oder Wählergruppen zulässig. Es ist zu beachten, dass jeder Wahlvorschlag nur einen Bewerber enthält. Die Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 5.11 bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen. Alle Formblätter sind in der Gemeindevahlbehörde kostenfrei erhältlich.

Der Termin für die eventuell notwendige Stichwahl in den amtsangehörigen Gemeinden wird durch Beschluss der jeweiligen Gemeindevertretung festgelegt. Erfolgt kein separater Beschluss, so findet die Stichwahl am zweiten Sonntag (08.06.2014) nach der Hauptwahl statt. Die Wahlvorschläge sind zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen bis spätestens 13.03.2014 18.00 Uhr bei der Gemeindevahlleitung einzureichen.

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit jedoch so frühzeitig wie möglich vor dem letzten Tag eingereicht werden, so dass Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages betreffen, rechtzeitig behoben werden können. Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten des Amtes Penzliner Land oder nach Absprache im Zimmer EG 2 möglich. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung erteilt hat. Die Person bzw. Personen, die sich auf den Wahlvorschlag einer Partei bewirbt bzw. bewerben, muss bzw. müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson kann, muss aber nicht benannt werden. Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindevahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes vorzulegen. Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen zur Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Bezug nehmend auf § 52 LKWG M-V wird darauf verwiesen, dass sich Fristen und Termine nicht dadurch verlängern, dass der Termin oder der Tag der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt. Die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen.

Ich weise darauf hin, dass Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht Deutsche sind), die bei der Gemeindevertretungs- bzw. Bürgermeisterwahl kandidieren wollen, die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen müssen und darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung bzw. ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerber eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsmitgliedstaat beizufügen (Formblatt der Anlage LKWO M-V). Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens 02.05.2014 nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 37 Tagen im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung, haben.

Für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind die persönlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 66 LKWG M-V zu beachten.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist, wer am Tag der Wahl nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat, in der Gemeinde nach § 4 LKWO M-V wahlberechtigt ist und die Voraussetzungen für die Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten erfüllt. Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Gewähr dafür zu bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Personen, die sich bewerben und am 15.01.1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt haben.

Es steht ihnen frei, eine Begründung dazu abzugeben. Gemäß § 24 Abs.1 LKWO M-V haben Bürgermeisterkandidaten ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Gemeindevahlbehörde zu beantragen.

Penzlin, 03.01.2014
Thomas Diener
Gemeindevahlleiter

Verbundene Europa- und Kommunalwahlen am 25.05.2014

Am 25.05.2014 findet die Europawahl zeitgleich mit den landesweiten Kommunalwahlen statt.

Neben dem Europaparlament werden die Gemeinde- und Kreisvertretungen sowie die ehrenamtlichen Bürgermeister gewählt.

Mögliche Stichwahlen bei der Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister finden grundsätzlich am zweiten Sonntag nach der Hauptwahl statt. Abweichend davon können die Gemeindevertretungen eine Abweichung gemäß

§ 3 Abs. 4 LKWG M-V beschließen. Dieser Beschluss wird dann unverzüglich öffentlich bekannt gemacht.


Th. Diener
Amtsvorsteher

Mitteilung des Hegeverbundes Nossentiner Heide

Der Hegeverbund Nossentiner Heide weist darauf hin, dass gemäß * 19 Absatz 1 Ziffer 17 Bundesjagdgesetz (BJagdG) das Sammeln von Abwurfstangen ohne schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten verboten ist. Gemäß * 39 Ziff. 5 BJagdG ist eine Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot als Ordnungswidrigkeit zu qualifizieren und kann gemäß *

39 Abs. 3 BJagdG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Die Revierinhaber des Hegeverbundes werden auf die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorschriften besonders achten und das Stangensammeln ohne gültigen Sammelschein zur Anzeige bringen.

Der Vorstand

Amtliche Mitteilungen

Stadt Penzlin

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

Die Stadt Penzlin, als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Penzliner Land, schreibt zur sofortigen Besetzung die Stelle

einer/eines

Mitarbeiterin/Mitarbeiters

Kultur/Öffentlichkeitsarbeit/Marketing

aus.

Die detaillierte Stellenausschreibung ist im Internet unter www.amt-penzliner-land.de > Stadt Penzlin > Verwaltung > Ausschreibungen zu finden.

Nachfragen sind unter 03962 255175 möglich.

Wir gratulieren

Geburtstagsjubilare Monat Januar/Februar 2014

am 14.01.

Frau Brigitte Krumm Penzlin zum 65. Geburtstag

am 15.01.

Herrn Kurt Schütte Penzlin zum 82. Geburtstag

am 16.01.

Herrn Werner Flachshaar Penzlin zum 86. Geburtstag

am 17.01.

Frau Marion Lemke Penzlin zum 60. Geburtstag

am 18.01.

Frau Heidemarie Scherlipp Penzlin OT Marihn zum 60. Geburtstag

am 19.01.

Frau Ingrid Maas Ankershagen OT Bocksee zum 60. Geburtstag

Frau Hannelore Szesny Penzlin OT Marihn zum 60. Geburtstag

Frau Sieglinde Unger Penzlin zum 60. Geburtstag

am 21.01.

Frau Christel Czerwonatis Penzlin OT Siehdichum zum 87. Geburtstag

Frau Ursula Möller Penzlin zum 80. Geburtstag

Frau Christel Pohl Kuckssee zum 80. Geburtstag

Herrn Rudi Schimko OT Krukow Möllenhagen zum 65. Geburtstag

OT Wendorf

am 22.01.

Frau Monika Kamin Penzlin zum 60. Geburtstag

am 23.01.

Frau Gisela Gieske Penzlin zum 84. Geburtstag

am 24.01.

Herrn Christoph Lange Penzlin OT Siehdichum zum 60. Geburtstag

Frau Edith Miller Penzlin zum 65. Geburtstag

am 25.01.

Herrn Wolfgang Carlshon Penzlin zum 60. Geburtstag

Frau Christel Pucknat Möllenhagen zum 82. Geburtstag

Frau Christel Rackow Penzlin zum 81. Geburtstag

Frau Sabine Sieche Penzlin zum 60. Geburtstag

am 26.01.

Herrn Helmut Maas Kuckssee zum 81. Geburtstag

OT Puchow

Herrn Polikarp Schulz Kuckssee zum 95. Geburtstag

OT Puchow

Herrn Kurt Tädcke Ankershagen zum 80. Geburtstag

OT Rumpshagen

am 27.01.

Frau Lydia Bilau Penzlin zum 93. Geburtstag

Herrn Klaus Seliger Kuckssee zum 60. Geburtstag

OT Rahnenfelde

Frau Sieglinde Wassmund Möllenhagen zum 60. Geburtstag

OT Kraase

Frau Ursula Willert Möllenhagen

OT Lehsten

am 28.01.

Herrn Erich Esch Penzlin OT Groß Vielen zum 70. Geburtstag

Herrn Manfred Fleck Möllenhagen zum 60. Geburtstag

Herrn Jürgen Foth Penzlin zum 70. Geburtstag

Frau Ilse Maas Kuckssee zum 80. Geburtstag

OT Puchow

Herrn Hartmut Rose	Möllenhagen OT Wendorf	zum 65. Geburtstag
am 29.01.		
Frau Irene Blankschän	Ankershagen OT Friedrichsfelde	zum 65. Geburtstag
am 30.01.		
Frau Alice Wolter	Penzlin	zum 88. Geburtstag
am 31.01.		
Herrn Günter Dreier	Möllenhagen	zum 81. Geburtstag
am 01.02.		
Herrn Werner Jahnke	Penzlin	zum 83. Geburtstag
Frau Brigitte Pätz	Penzlin OT Marihn	zum 70. Geburtstag
Frau Asta Viehöfer	Penzlin	zum 81. Geburtstag
Frau Doris Wiese	Möllenhagen	zum 60. Geburtstag
am 02.02.		
Frau Elke Aßmann	Möllenhagen	zum 65. Geburtstag
am 03.02.		
Frau Erna Haisch	Kuckssee OT Puchow	zum 86. Geburtstag
Frau Karin Tädcke	Penzlin	zum 60. Geburtstag
am 05.02.		
Frau Ursula Laskowski	Möllenhagen OT Kraase	zum 81. Geburtstag
Herrn Wilfried Möller	Ankershagen OT Bocksee	zum 75. Geburtstag
am 06.02.		
Herrn Jürgen Granzow	Penzlin OT Groß Lukow	zum 60. Geburtstag
am 07.02.		
Herrn Horst Girrleit	Möllenhagen	zum 80. Geburtstag
Herrn Jürgen Piechot	Möllenhagen OT Lehsten	zum 65. Geburtstag
Herrn Klaus-Dieter Puls	Ankershagen OT Friedrichsfelde	zum 65. Geburtstag
am 08.02.		
Frau Gertrud Paech	Ankershagen OT Bocksee	zum 82. Geburtstag
am 09.02.		
Herrn Hans-Jürgen Kretschmer	Ankershagen OT Rumpshagen	zum 60. Geburtstag
Frau Hilde Roloff	Penzlin OT Ave	zum 86. Geburtstag
am 12.02.		
Frau Alice Bartloff	Penzlin	zum 81. Geburtstag
Herrn Heinz Kowalcik	Ankershagen OT Bocksee	zum 75. Geburtstag
Herrn Klaus Kroek	Penzlin	zum 75. Geburtstag
am 13.02.		
Frau Edeltraut Wassmund	Penzlin OT Mallin	zum 65. Geburtstag
am 14.02.		
Frau Lotte Hinz	Penzlin OT Mallin	zum 81. Geburtstag
Herrn Johannes John	Penzlin	zum 65. Geburtstag
Frau Irma Schröder	Möllenhagen	zum 82. Geburtstag
Frau Atasia Utnehmer	Ankershagen OT Bocksee	zum 85. Geburtstag
am 15.02.		
Herrn Kurt Bekendorf	Penzlin	zum 60. Geburtstag
Frau Ursula Plischka	Penzlin	zum 75. Geburtstag
am 16.02.		
Frau Agnes Arndt	Ankershagen OT Friedrichsfelde	zum 95. Geburtstag
Frau Angelika Duchow	Penzlin OT Alt Rehse	zum 60. Geburtstag

Feuerwehrynachrichten



Weihnachten in Lehsten - Jugendfeuerwehr erhält tolle Überraschung



Am Samstag 14. Dezember 2013 wurde in Lehsten Weihnachten gefeiert. Die Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr Lehsten haben eine tolle Weihnachtsfeier organisiert. Bei selbstgebackenem Kuchen und selbstgekochtem Abendbrot haben es sich alle gutgehen lassen. Auch die Kinder und Jugendlichen der Feuerwehr waren dabei. Als Gäste wurden vom Kreisfeuerwehrverband Marcel Peters und Andreas Kocik begrüßt und die Landtagspräsidentin Sylvia Bretschneider. Die Kinder und Jugendlichen haben beim Wettbewerb „Slogan gesucht“ mitgemacht. Vom Kreisfeuerwehrverband gab es dafür Kinogutscheine. Wieder hat sich gezeigt: Mitmachen lohnt sich!

Frau Bretschneider hat neben zahlreichen Präsenten für die Kinder- und Jugendlichen Geld mitgebracht. Davon können die schon lange benötigten Jacken angeschafft werden. Vielen Dank dafür! Ein herzliches Dankeschön an alle die die Weihnachtsfeier ermöglicht haben, die Gemeinde für die Bereitstellung des Raumes und die Frauen der Feuerwehr, die so toll gekocht und gebacken haben.

Ein gesundes und vor allem einsatzfreies Jahr 2014!

Christina Jeske
Jugendwartin Jfw Lehsten



Amtsinformationen

Kultur- und Sportkalender 2014

Informationen und Anfragen	Stadt Penzlin/Amt Penzliner Land
Frau D. Kaselitz	Warener Ch. 55 a, 17217 Penzlin
Informationsbüro Penzlin:	Tel. 03962 255178
Große Str. 4	Tel. 03962 210064
Museum Alte Burg Penzlin	Tel. 03962 210494
Büdnerei Lehsten e. V.	Tel. 039928 5639
Der Garten von Marihn	www.dergartenvonmarihn.de
Schliemann-Museum	www.schliemann-museum.de
Ankershagen	

Jubiläen im Amtsbereich:

20. Lindenblütenfest des Lindendorf Alt Rehse e. V.
600 Jahre Lapitz
100 Jahre Kirche Lapitz

Termine/Hinweise und Ankündigungen sowie Vorschläge für Ausstellungen mündlich und schriftlich an Frau Kaselitz in der Stadtverwaltung, telefonisch (03962 255178), per Fax (03962 255152) oder per E-Mail (d.kaselitz@penzlin.de).

Januar 2014

- 16. Januar** Der Penzliner Kulturverein präsentiert:
 14:30 Uhr Ausstellungseröffnung in der Stadtverwaltung Penzlin
 GRATWANDERUNG - Ein Kunstprojekt in Penzlin
 Organisatorin: Marina Prüfer, LebenSmittel.V. Berlin
- 16. Januar** 18:30 Uhr Penzliner Zeitreise
 Mittelalterliches Kabarett mit dem Herold der Alten Burg Uwe Goldenbaum - Filmausschnitte vom Spiel an der Rittertafel zu den Burgfesten
 18:30 Uhr Neue Burg Penzlin
- 23. Januar** 9:00 Uhr Regionalkonferenz - Jugendarbeit - Schule Möllenhagen

Unsere aktuellen Ausstellungen 2013

- Museum „Alte Burg“ Penzlin „Hexenverwandlungstiere im Volksmund und in der Tierplastik“ mit Werken von Walter Preik
- Museum „Alte Burg“ Penzlin „Waffenprunk und Jagdleben“ Zeichnungen und Gemälde wildlebender Tiere von Tiermaler Ulf-Peter Schwarz
 Jagd- und Prunkwaffen von Franz Lehmann/Berlin
 Jagdtrophäen von Dr. Wolfgang Köpp
- Stadtverwaltung Penzlin 750 Jahre Penzlin - unser Festwochenende im Foto!
- Stadtverwaltung Penzlin Der Penzliner Kulturverein präsentiert:
 GRATWANDERUNG - Ein Kunstprojekt in Penzlin
 Organisatorin: Marina Prüfer,
 LebenSmittle.V. Berlin, ab 16. Januar 2014

ACHTUNG! 2014 -

**Teilen Sie uns Ihre
Termine und Höhepunkte mit!**

Was ist schon geplant?

19. April Osterwanderung des Penzliner Kulturvereins
30. April Walpurgis in Penzlin

24. Mai Station der Radtour „Mecklenburger Seen Runde 2014“
 an der Alten Burg Penzlin
25. Mai Kommunalwahlen Gemeindevertretungen und Kreistag
13. - 15. Juni 20. Lindenblütenfest in Alt Rehse
21. Juni Nacht der offenen Kirche
19. Juli Sommerfest am See
2. August Der Kultur-, Sport- und Angelverein Lapitz präsentiert:
 600 Jahre Lapitz
2. August Konzert auf der Alten Burg
 Mark Rose, Hery Bauer und Freunde spielen als „The Cousins“
22. - 24. August 23. Burgfest
24. August Start zum 14. Burgenlauf von Penzlin nach Burg Stargard
30. August Konzert in der Kirche St. Marien Penzlin mit Harmonic Brass (München)
7. September Kreissportbund und ADFC Tollense/Neubrandenburg
 organisieren: Radtour nach Penzlin
14. September Tag des offenen Denkmals - Motto: Farbe
5. Oktober Erntedankfest in Penzlin
6. Dezember Weihnachtsmarkt in Penzlin

Information aus dem Einwohnermeldeamt

Sehr geehrte Einwohner!

Aus gegebener Veranlassung bitten wir Sie zu prüfen, ob Sie im Besitz eines gültigen Ausweisdokumentes (Personalausweis oder Reisepass) sind. Nach den personalausweisrechtlichen Vorschriften ist jede Person ab 16 Jahre ausweispflichtig. Wir weisen Sie darauf hin, dass der Nichtbesitz eines gültigen Ausweisdokumentes einen Bußgeldtatbestand darstellt, welcher künftig durch die Behörde zu ahnden ist. Personen, deren Personalausweis nicht mehr gültig ist und die auch nicht im Besitz eines gültigen Reisepasses sind, werden in Zukunft ein Verwarngeld bzw. Bußgeld zahlen müssen.

Die Höhe des Verwarngeldes wird wie folgt gestaffelt:

Dokument ungültig seit drei Monaten:	10 EUR
Dokument ungültig seit sechs Monaten:	20 EUR
Dokument ungültig seit neun Monaten:	25 EUR
Dokument ungültig seit einem Jahr:	35 EUR

Überprüfen Sie bitte Ihre Ausweisdokumente auf Gültigkeit!

Für die Beantragung eines neuen Personalausweises benötigen Sie:

- Ihren vorhandenen Personalausweis
- ein biometrisches Passfoto in Frontalaufnahme
- Geburts- oder Eheurkunde
- Gebühr: 28,80 EUR für Personen über 24 Jahre/22,80 EUR für Personen unter 24 Jahre

Öffnungszeiten:

Montag:	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch und Freitag geschlossen

Fortsetzung auf Seite 14



750 Jahre S

Das waren die Personen, Betriebe und Einrichtungen, die unsere 750 - Jahrfeier, die Wasserlichtshow und den Druck des Heimatkalenders mit Spenden, als Sponsoren oder durch Schenkungen finanziell unterstützten.

Herzlichen Dank!

Kfz-Meister Manfred Aug	50,00 EUR	Melanie Weinrich	300,00 EUR
Allianz Hauptvertretung Raiko Jahnke	40,00 EUR	Pflegeheim AWO Müritz GmbH	169,00 EUR
Allianz Hauptvertretung Claudia Prohaska	40,00 EUR	Bauunternehmen Fischbach	500,00 EUR
Allianz Hauptvertretung Kati Machart	40,00 EUR	uvm Catering Logistik GmbH	250,00 EUR
Bernd Ebert	50,00 EUR	André Schnur	200,00 EUR
Veronika Schwenn	100,00 EUR	Ortsverband AWO/AWO Müritz GmbH	200,00 EUR
Frisörsalon Karin Wöllert	50,00 EUR	Jürgen Roßmann	50,00 EUR
Landwirtschaftsbetrieb Detlef Sünboldt	100,00 EUR	Gerald Helzel	40,00 EUR
Alms Apotheke	150,00 EUR	Wolfgang und Jutta Jenewsky	85,00 EUR
HEM Tankstelle	50,00 EUR	Sigrit Noak	75,00 EUR
Elektrotechnik Draewe	50,00 EUR	Ilse Raddatz	50,00 EUR
Kurt Unger	50,00 EUR	MB Bestattungen GmbH	100,00 EUR
Roland Sieber	200,00 EUR	Nils Paetow	100,00 EUR
Ulli Meier	100,00 EUR	Rolf und Dagmar Kaselitz	90,00 EUR
Gerhard Marek	100,00 EUR	Bergmann GmbH Blumen und Garten Center	150,00 EUR
Familie Johannsen	75,00 EUR	Dr. Bernd A. Freiherr von Maltzan	5.100,00 EUR
Gerhard Ramien	15,00 EUR	Mark Fochler	150,00 EUR
Annelie Lange	15,00 EUR	Horst und Margit Gauger	200,00 EUR
Fam. Rolf König	20,00 EUR	Ing. Büro Ulrich Meier	750,00 EUR
Regina & Günter Enderlein	50,00 EUR	Heike Engel	65,00 EUR
Fam. Peter Wegner	150,00 EUR	Ernst-Jürgen Budzier	50,00 EUR
Fam. Günter Wollburg	20,00 EUR	Kerstin Sieber	200,00 EUR
Jörg Piper	200,00 EUR	E.ON edis AG	1.500,00 EUR
Sven Flechner	1.000,00 EUR	ERGO Victoria - Christian Ullerich	1.000,00 EUR
Sönke und Petra Westphal	7,50 EUR	Stadtwerke Neustrelitz GmbH	3.500,00 EUR
Dr. Bernd und Christel Schwipper	202,50 EUR	Neubrandenburger Stadtwerke GmbH	500,00 EUR
Penzliner Motorradfreunde e. V.	100,00 EUR	Bianca Lau	100,00 EUR
Stadtwerke Waren GmbH	250,00 EUR	Wilfried Dewitz, Familie Klaus Kroek und weitere	
Biogas Penzlin GmbH	1.000,00 EUR		
Schröder Landtechnik GmbH	350,00 EUR		
Müritz Sparkasse	5.200,00 EUR		
Seeweide GmbH Kohn	1.150,00 EUR		
Bärbel und Christian Kohn GbR	1.000,00 EUR		
Stephan Deters und Susanne Hegen-Deters	100,00 EUR		
Elektro-Schulz GmbH	500,00 EUR		
Dr. Emil und Ingrid Ressin	500,00 EUR		
Agrar GmbH	5.300,00 EUR		
Friedrich und Ruth Steinke	75,00 EUR		
Peter Blankschän	50,00 EUR		
Eduard und Heidrun Henkel	15,00 EUR		
Jens und Karin Mandelkow	100,00 EUR		
Friedrich von Oertzen-von Waldow	150,00 EUR		
Burgrestaurant Frau Hoyer, Herr Hoffmann	135,00 EUR		
Sven Rose	20,00 EUR		
Jutta Reiter	50,00 EUR		
Hilde Raddatz	20,00 EUR		
Hans-Joachim und Ingrid Boy	100,00 EUR		
Rudolf und Christine Krug	50,00 EUR		
Günter Lehmkuhl	75,00 EUR		
Gerhard Mahncke	40,00 EUR		
Bodo und Christina Bünger	75,00 EUR		
Brigitte Schultz	10,00 EUR		
Dietlind Plache	50,00 EUR		
Egon und Gudrun Bokalawsky	100,00 EUR		
Jost- Reinhold - Stiftung	25.000,00 EUR		
Paul Westphahl	750,00 EUR		
Günter Pegelow	15,00 EUR		
Petra Große	75,00 EUR		

Mit dinglichen Gaben unterstützten uns großzügig:

City Café Penzlin, Partyservice und Handelsvertretung Peter Bartloff Penzlin, NETTO am Bahnhofplatz, Bäckerei Kadatz, Getränke von A bis Z - Firma Sojka, Güterbahnhof Neubrandenburg/Lübzer Pils, Müritz-Milch GmbH Waren



Stadt Penzlin

Das Siegerfoto vom Wettbewerb zur 750 Jahrfeier in Penzlin

Das ist es nun! Denny Henkel als schlafendes Flüchtlingskind im Festumzug am 17. August 2013 - unser Siegerfoto. Aus 130 Fotos vom Festwochenende wurde dieses Bild ausgewählt. Seine Mutti - Christina Henkel aus Penzlin hat das Foto geschossen und die Oma Heidi hat es zu unserem Fotowettbewerb eingereicht. Auf dem Penzliner Weihnachtsmarkt gab es die offiziellen Glückwünsche und ein kleines Geschenk.



Foto: Ch. Henkel

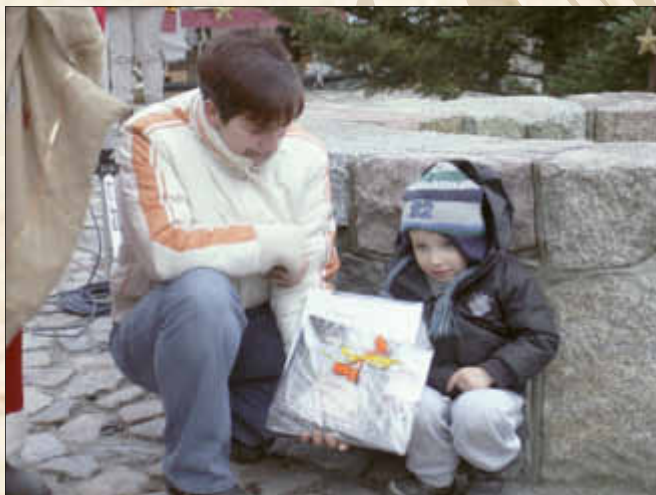


Foto: T. Rottmann.



Penzliner und Gäste begrüßten das neue Jahr 2014 an der Alten Burg

Die Silvesterparty war ein voller Erfolg und ein würdiger Abschluss des Jubiläumsjahres der Stadt Penzlin. Bei super Wetter und toller Stimmung feierten mehrere hundert Menschen ins neue Jahr.

Tom Mittelstädt sorgte als Dr. Music mit seiner Musikauswahl für gute Laune. Ihm und dem Team um Christian Lukesch von der Gaststätte „Zur Polsterei“ sowie Arno Rose, die mit warmen Getränken und Speisen für Wärme von innen sorgten, herzlichen Dank für den Einsatz.

Ein besonderes Dankeschön auch an Anke Musick aus Berlin für die Hilfe bei den Aufräumarbeiten am 1. Januar. Von ihr stammt auch das Foto vom Trubel auf dem Burghof kurz vor Mitternacht.



Foto: A. Musick



Liebe Penzlinerinnen, liebe Penzliner

Mit dieser Ausgabe verabschiedet sich von Ihnen und allen interessierten Leserinnen und Lesern die Panoramaseite „750 Jahre Stadt Penzlin“. Viele haben im vergangenen Jahr dazu beigetragen, dass es immer Interessantes zum Festjahr zu berichten gab. Herzlichen Dank!

Kultur & Freizeit

Spenden für die neuen Glocken unserer Kirche St. Marien in Penzlin

Benefiz - Veranstaltung der Kirchgemeinde und der Stadt Penzlin
Wir laden herzlich ein zum Vortrag von Dipl. Ing. Eberhard Wagner

Dienstag, 11. Februar 2014 - Saal Neue Burg Penzlin - 18:30 Uhr

Thema:

Arktis und Antarktis - ihre Bedeutung für das Klima der Erde
Neueste Erkenntnisse der Polarforschung. **Eintritt frei! Es wird um Spenden gebeten.**

Schul- & Kitanachrichten

Johannesschule Möllenhagen



Die Johannesschule Möllenhagen
berichtet aus ihrem Schulalltag:



an erster Stelle ein ganz großes Dankeschön an alle Schüler. Durch das tolle Engagement der Schüler und ihren Eltern, die zum Adventsbasar zu Hause bastelten, häkelten, wurde er zu einem großen Erfolg. Aber auch an die Lehrerinnen ein ganz großes Dankeschön. Im nächsten Jahr versprochen, wird es wieder ein Adventsbasar geben.

Am 27.11.2013 fuhren wir im Rahmen der Schulkino-wochen mit unseren Stammgruppen ins Cine-Star nach Waren / Müritz und sahen uns den Film „Die Abenteuer des Huck Finn“ an. Unsere diesjährige Theaterfahrt nach Neustrelitz ins „Helgoland“ fand am 17.12.2013 statt.

Es lief das Theaterstück „Rumpelstilzchen“ und hat uns allen sehr gut gefallen. So erlebten wir das Märchen einmal anders. Ein Abschluss des Jahres 2013 gab es am 20.12.2013. Dort fand unsere Schulweihnachtsfeier statt. Neben Liedern, Gedichten, Theaterstücken gab es ein ganz tolles Buffet. Ohne die tatkräftige Unterstützung einiger Eltern wäre es nicht so super geworden. Vielen Dank dafür!

Wir wünschen allen Schülern, Eltern, Freunden und Förderern der Johannesschule ein gesundes neues Jahr und hoffen weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit.

Weitere Informationen zur Johannesschule unter:
www.grundschule-moellenhagen.de



Vereine & Verbände

Arbeitslosentreff e. V.

Große Straße 4
17217 Penzlin
Tel. & Fax: 03962 210218



Veranstaltungsplan für den Monat Januar 2014

15.01.2014, Mittwoch

Karten- und Brettspiele
Beginn: 14:00 Uhr ALT

22.01.2014, Mittwoch

Buchlesung mit Frau Fischer
Beginn: 14:00 Uhr ALT

29.01.2014, Mittwoch

Gemütlicher Klönnachmittag
Beginn: 14:00 Uhr ALT

Gruppe II

16.01.2014, Donnerstag

Spielenachmittag
Beginn: 13:30 Uhr ALT

23.01.2014, Donnerstag

Bastelnachmittag
Beginn: 13:30 Uhr ALT

30.01.2014, Donnerstag

Handarbeiten
Beginn: 13:30 Uhr AL

Änderungen vorbehalten

Stellenausschreibungen finden Sie 14-täglich im Schaukasten der Bibliothek, im alten Rathaus sowie im Amt Penzlin

Blau-Kreuz-Verein Groß Vielen e. V.

Auch 2014: herzliche Einladung an Sie/Euch!



Blaues Kreuz
Suchtkrankenhilfe
befreit leben lernen

zum Besuch der wöchentlichen Gruppenstunden für Betroffene und Angehörige von alkoholkranken Menschen und zum Gespräch und Hilfe in Alltagsschwierigkeiten

und sinnvoller Freizeitgestaltung

montags um 19.00 Uhr in der Diakonie-Sozialstation Penzlin
Ansprechpartner: Angelika Witt (0152 09545790)

donnerstags um 19.00 Uhr in der Begegnungsstätte
in der Neuen Str. 31
Möllenhagen
Ansprechpartner: Ralf Arndt (0171 7938887)

Zum Nachdenken für alle!

Aus der Plakataktion des Blauen Kreuzes:
„Mami braucht Tabletten, ich brauche Mami.“

Deutsches Rotes Kreuz

Blutspendetermine

Mi., 22. Januar 2014	Penzlin Diakonie-Sozialstation, Am Wall 7 15:00 - 19:00 Uhr
Mo., 27. Januar 2014	Möllenhagen Regionale Schule „Heinrich Schliemann“ Am Markt 10 16:00 - 19:00 Uhr



Lindendorf Alt Rehse e. V.

Backen & Basteln im Advent

Backen und basteln, wann passt es besser als in der Adventszeit? Das sagten sich auch die Mitglieder des Vereins „Lindendorf Alt Rehse e. V.“ und haben damit den Nerv vieler Einwohner getroffen. Das Dorfgemeinschaftshaus wurde am 30. November als Weihnachtswerkstatt fast zu klein. Was haben die Lütten Teig geknetet und Formen ausgestochen und die Rohlinge „geschmückt“. Frisch gebackene Leckereien waren ihr verdienter Lohn. Viel Spaß brachte auch die Bastelei der Kekshäuschen mit Silvia. Voller Stolz sind die kleinen Künstler mit den fantasievoll dekorierten Häuschen abgezogen. Die Frauen, die unter Anleitung von Frau Krug Gestecke gefertigt hatten, standen den Kleinen nicht nach. Am 1. Advent konnten daheim so die ersten Kerzen auf den selbst gefertigten Kränzen angezündet werden.

Gewissermaßen als Einstimmung auf die besinnliche Zeit haben die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Alt Rehse am 7. Dezember 2013 den fantasievoll geschmückten Baum vor dem Dorfgemeinschaftshaus aufgestellt. Glühwein und Bratwurst frisch vom Rost waren auch für die „Zaungäste“ eine kleine Entschädigung für das etwas unwirtliche Wetter. Dies hat allerdings die vielen Gäste der Weihnachtsfeier am Nachmittag nicht gestört. Bei besinnlicher Musik, mit frischem Gebäck, leckeren Kuchen und einer Tasse „Schwarzen“ (oder auch zwei) warteten sie mit Kindern des Dorfes auf den Weihnachtsmann. Motorgeräusche und Gebimmel kündigten den Besuch des „Rotmantels“ hörbar an. Traditionell kommt er in Alt Rehse mit dem Traktor.



Bis in die Abendstunden saßen Gäste noch bei selbst gefertigtem Kartoffelsalat und Würstchen, einem Bier oder einem Glas Wein beisammen und tauschten Neuigkeiten oder alte Geschichten aus.

Lindendorf Alt Rehse e. V.



Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-lutherische Kirchgemeinde Penzlin/Groß Lukow

Ohne Gottesdienst kein Sonntag
Ohne Sonntag kein Gottesdienst



**Wir laden Sie/Euch herzlich
ein zu folgenden Gottesdiensten:**

12.01.2014	
09:00 Uhr	Mollenstorf
10:30 Uhr	Gemeindehaus Penzlin
14:00 Uhr	Puchow
19.01.2014	
09:00 Uhr	Kirche Groß Lukow
10:30 Uhr	Gemeindehaus Penzlin
14:00 Uhr	Kirche Krukow
26.01.2014	
09:00 Uhr	Kirche Marihn
10:30 Uhr	Gemeindehaus Penzlin
14:30 Uhr	Siehdichum
02.02.2014	
09:00 Uhr	Kirche Mollenstorf
10:30 Uhr	Gemeindehaus Penzlin
14:00 Uhr	Puchow
09.02.2014	
09:00 Uhr	Kirche Gr. Lukow
10:30 Uhr	Gemeindehaus Penzlin
14:00 Uhr	Kirche Krukow

Offene Kinder- und Jugendarbeit im Gutshaus Ave Kinderstunde

montags, 17:00 - 18:00 Uhr, mit Geschichten aus der Bibel, Liedern, Spielen, Gemeinschaft erleben ...

Jugendtreff

samstags von 18:00 bis 20:00 Uhr, abwechselnd in der Turnhalle Penzlin bei Spiel und Sport und im Gutshaus: Gespräche über Gott und die Welt, Gesang, gutes Essen und vieles mehr ...

Pfadfindertreffen

dienstags von 16:30 bis 18:00 Uhr für Grundschulkinder

Herzliche Einladung an die Christenlehrekinder:

- montags, 15:00 bis 15:45 Uhr Vorschulkinder und Erstklässler
- dienstags in Marihn von 16:00 bis 17:00 Uhr im Speicher
- donnerstags von 15:30 bis 16:15 Uhr
2. bis 3. Klasse
- donnerstags von 16:30 bis 17:30 Uhr
4. bis 6. Klasse
- Dienstag wieder Flöten- und Klavierunterricht nach Vereinbarung mit Frau Möller

Konfirmandenunterricht:

22.2. um 09:00 Uhr in Möllenhagen

Kirchenmusik:

Posaunenchor	Donnerstag	von 19:00 bis 20:30 Uhr
Kirchenchor	Mittwoch	von 19:30 bis 21:00 Uhr

Gottesdienst im Pflegeheim:

16.1. und 20.2. um 15:30 Uhr

Gemeindenachmittage:

30.1. und 27.2. um 14:30 Uhr Penzlin

Bibelwochen: 1. Mose Kapitel 37-50

20., 21., 23.1.	17:00 Uhr	Siehdichum
27., 28., 30.1.	19:30 Uhr	Penzlin
10., 12., 13.2.	19:00 Uhr	Marihn

Gott segne Sie mit unserer neuen Jahreslosung für 2014:

„Gott nahe zu sein ist mein Glück.“

Psalm 73,28

Ev.-luth. Kirchengemeinde Möllenhagen/Ankershagen

Gottesdienste**19. Januar**

10:15 Uhr Ankershagen
14:00 Uhr Groß Varchow

26. Januar

10:00 Uhr Möllenhagen

2. Februar

09:00 Uhr Möllenhagen
10:15 Uhr Ankershagen

9. Februar

09:00 Uhr Möllenhagen
10:15 Uhr Ankershagen

16. Februar

09:00 Uhr Möllenhagen
10:15 Uhr Ankershagen

Bibelfrühstück

Donnerstag, 13. Februar, 9 Uhr, Pfarrhaus Möllenhagen

Seniorenkreis

Donnerstag, 6. Februar, 14:30 Uhr, Pfarrhaus Möllenhagen

AWO-Andacht in Möllenhagen

Mittwoch, 15. Januar, 10 Uhr
Mittwoch, 12. Februar, 10 Uhr

Aus meinem Bücherschrank

Mittwoch, 15. Januar, 19 Uhr, Pfarrhaus Möllenhagen
Mittwoch, 5. Februar, 19 Uhr, Pfarrhaus Möllenhagen

Bibliothek im Pfarrhaus

Die Bibliothek im Pfarrhaus Möllenhagen ist jeden Mittwoch von 16:30 bis 18:30 Uhr geöffnet.
Sie bietet eine breite Auswahl an Kinderliteratur, Belletristik und Sachbüchern.

Kirchgemeinde Wulkenzin-Weitin (Alt Rehse, Mallin, Passentin)

Gottesdienste im Januar und Februar**Sonntag, 19.01.**

10.00 Uhr Winterkirche Mallin Gottesdienst mit Abendmahl

Sonntag, 26.01.

10.00 Uhr Kirche Weitin Gottesdienst

Sonntag, 02.02.

10.00 Uhr Winterkirche Alt Rehse Gottesdienst mit Abendmahl

Sonntag, 09.02.

10.00 Uhr Kirche Weitin Gottesdienst

Sonntag, 16.02.

10.00 Uhr Winterkirche Mallin Gottesdienst

Kindertreff im Pfarrhaus:

Sonntag, 18. Januar, von 9.30 - 11.30 Uhr

Kultur in der Pfarrscheune

- am Mittwoch, 15. Januar, 19.30 Uhr Leseabend (vorlesen und zuhören, dazwischen Musik und Gespräch)
- am Freitag, 24. Januar, 19.30 Uhr Tänze mit Maja Weigend

Verschiedenes

Rentnerweihnachtsfeier Ankershagen

„Dankeschön“

Unsere besinnliche Rentnerweihnachtsfeier in Ankershagen-Friedrichsfelde am 10.12.2013 fand in einer gemütlichen Runde statt. Alle haben aber auch etwas lustiges erlebt mit Mutter Finsch und Partner alias Gudrun und Manfred Smolinski. Vorweg sorgte Mika Wagenknecht auf seinem Akkordion für weihnachtliche Stimmung. Auf diesem Wege bedanken wir uns bei unseren Landwirten Ehmen, Thormählen und Möller für die finanzielle Unterstützung.

Im Namen Aller „Dee Knüttfrugens“

Termine für unsere Kaffeenachmittage:

4. Februar 2014
18. Februar 2014
4. März 2014 und 18. März 2014

Sonstige Informationen

Hilfsangebot

Sucht- und Drogenberatungsstelle auch in Penzlin

Ort: Diakonie-Sozialstation
Am Wall 7, 17217 Penzlin

Sprechzeit: jeden 2. Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr
(ungerade Kalenderwoche)
Ansprechpartnerin vor Ort: Frau Kerstin Hammer (geb. Kley)

Evangelische Suchtkrankenhilfe M-V gGmbH
Sucht- und Drogenberatungsstellenverbund Müritz

Hauptsitz: 17192 Waren, Mozartstraße 22
Telefon: 03991 664380

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Krukow am 06.02.2014

Zur nicht öffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Krukow

**am Donnerstag, 06.02.2014
um 19:00 Uhr
in das Schloss (Bauernstube)
in 17217 Kuckssee OT Krukow**

werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Krukow gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Kassenwartes
5. Vorlage der Bewerbungen für die Neuverpachtungen
6. Abstimmung über die Vergabe der Jagdpachten
7. Sonstiges
8. Schlusswort des Vorsitzenden

Krukow, 4. Dezember 2013

Toni Zillmann

Vorsitzender Jagdgenossenschaft Krukow

Ihr Helfer in schweren Stunden



**Bestattungshaus
Engelhardt**

Ihr hilfreicher Partner in schwierigen Situationen

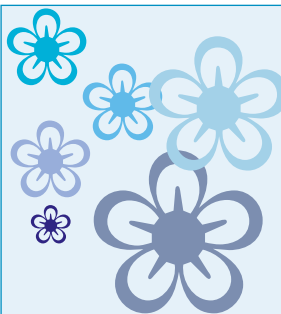
Erd-, Feuer-, See- und Anonymbestattungen

03991 - 66 55 47 Weinbergstr. 6 17192 Waren	039932 - 47 972 Friedensstr. 30 17213 Malchow	039931 - 83 93 29 Im Ort 1 17207 Röbel
--	--	---

Verlässliche Hilfe in den schwierigsten Stunden

Unmittelbar nach dem Tod eines Verwandten stürzt auf die Hinterbliebenen sehr viel herein. In ihrer Trauer ist die Familie in dieser Situation meist überfordert. Umso wichtiger ist jetzt professionelle Hilfe von außen. Der wichtigste Helfer in den folgenden, schwierigen Tagen ist der Bestattungsunternehmer. Er ist nicht nur für die Beerdigung maßgebend. Darüber hinaus unterstützt er beim Schalten von Traueranzeigen, bei der Koordination mit Pfarrer und Kirche, er berät bei der Gestaltung der Trauerkarten und erledigt auf Wunsch die

wichtigsten Behördengänge. Somit koordiniert und regelt er wie selbstverständlich viele Dinge. Zögern Sie nicht lange, im Trauerfall den Bestatter zu Rate ziehen. Je früher er sich kümmert und alle notwendigen Schritte einleitet, desto eher können Familie und Verwandte sich der wichtigen Trauerarbeit, die nun ansteht, voll und ganz widmen. Bestatter sind in ausnahmslos allen Fragen zum Trauerfall kompetente Berater, auf die man sich hundertprozentig verlassen kann.



Herzlichen Dank!

Für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich meines 80. Geburtstages bedanke ich mich recht herzlich bei meiner Frau Mechthild, meinen Kindern, Enkeln, Geschwistern, bei allen Verwandten, Freunden und Bekannten sowie bei der Stadt Penzlin.

Hans Kollmorgen

Marihn im Dezember 2013

**Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal
Ferienwohnung „Himmelchen“
im romantischen Ahrweiler**

Schön eingerichtete Ferienwohnung (****) in Ahrweiler für 2 – 4 Personen, direkt am Ahr-Radwanderweg und 10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern, ab 45,- € pro Tag. Tel.: 01 63 - 7 88 02 36
E-Mail: h.pacyna@web.de • www.himmelchen.de



Müritz Taxi

- Fahrten für alle Anlässe im privaten und gewerblichen Bereich
- Krankenfahrten für alle Kassen



03991

Fragen
Sie uns!

15 000

Fax: 03991 150015
Inhaberin: Rita Sabielny

BRANDT • WEINREICH & ABEL

Rechtsanwälte in überörtlicher Sozietät
Gesellschaft bürgerlichen Rechts



Fachanwaltskanzlei

- Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
- Fachanwältin für Erbrecht
- Fachanwältinnen für Familienrecht
- Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- Fachanwalt für Strafrecht
- Fachanwalt für Verkehrsrecht
- Fachanwalt für Versicherungsrecht

Tel.: (0395) 56 91 90

Südbahnstraße 2, 17033 Neubrandenburg

www.rechtsanwalt-neubrandenburg.com



MB Bestattungshaus - Peschke

Das Bestattungshaus für jedermann

1969 - 2014

Unser Service:

- fachgerechte und individuelle Bedienung
- Abwicklung und Organisation kompletter Bestattungen
- Erd-, Feuer- und Seebestattungen in allen Preislagen
- Hausabholung, hygienische Grundversorgung, Klimaaufbewahrung vor Ort
- Bundesweiter schneller und zuverlässiger Kollegenservice

Gudrun & Hartmut Peschke



Tel. 03962 25900

Neubrandenburger Chaussee 16

Entdecken Sie die Vielfalt...

Ich bin telefonisch für Sie da.

DOREEN MAHNCKE

Telefon: 039931/57957 · d.mahncke@wittich-sietow.de



**VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG**

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Tel. 03 99 31/5 79-0 · Fax 03 99 31/5 79-30
e-mail: anzeigen@wittich-sietow.de · www.wittich.de



Impressum

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

Die Heimat- und Bürgerzeitung erscheint monatlich in einer Auflage von 3.450 Exemplaren und wird in alle Haushalte des Amtes Penzliner Land kostenlos verteilt.

Verlag + Satz:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG

Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

Druckhaus WITTICH

An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster

Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:

Tel.: 039931/57 90

Fax: 039931/5 79-30

Anzeigenannahme:

Tel.: 039931/57 9-16

Fax: 039931/57 9-45

Redaktion:

www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Ein Abonnement außerhalb des Amtsgebietes kann über das Amt Penzliner Land zum Preis von 30,- EURO pro Jahr bezogen werden. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil:

Der Amtsvorsteher

Außeramtlicher Teil:

Mike Groß (V. i. S. d. P.)

Anzeigenteil:

Jan Gohlke

Erscheinungsweise:

monatlich

Auflage:

3.450 Exemplare

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG

Heimat- und Bürgerzeitungen



Bauen & Wohnen



■ IHRE KOMPETENTEN FACHPARTNER VOR ORT



Fliesenarbeiten
Treppenstufen · Fensterbänke
Grabmale · Einfassungen

Inh. Andreas Kühn
Tel. 03991/12 56 08
Falkenhäger Weg 12
17192 Waren/Müritz

elektro **Uhrich**

ELEKTROGERÄTE
Verkauf/Reparatur
Tel.: 03991/64460
P Parkplatz Gr. Burgstr. 14 (Hof)

Große Burgstraße 27
17192 Waren (Müritz)
(neben Rathaus)



Unverwechselbare Atmosphäre

Behagliche Wärme, die sich wie eine wohlige Decke anschmiegt und Seele und Geist zur Entspannung verführt – sobald es kühl und dunkel wird, zeigt ein Kamin seine volle Wirkung: Er schafft eine knisternd romantische Atmosphäre mit flackerndem Feuerschein. Was gibt es Schöneres, als nach Hause zu kommen und vor dem Kamin zu entspannen? Dabei ist der Kamin weit mehr als eine Wärmequelle und punktet auch als Design-Highlight. Für jeden

Wohnraum gibt es heute das passende Modell, in allen Größen, Formen und Farben. Ofenkacheln gibt es in nahezu jedem Farbton – von dezenten Pastelltönen bis zu kräftigen Farben. Ob rustikal, mediterran oder moderne Zurückhaltung: Egal,

was das Wohnzimmer vorgibt, der Kamin folgt. Das macht den Kamin zum modischen Accessoire und spiegelt ein modernes Lebensgefühl wider: Bereits jeder dritte Haushalt in Deutschland hat den flammenden Hingucker für sich entdeckt.



Wir suchen dringend
für Kauf- und Pachtinteressenten
Ackerland zu Höchstpreisen
ackerlandmakler.de
Tel: 0385 55586466

naturstein
WAGNER



GRANIT & MARMOR
TREPPEN
FENSTERBÄNKE
NATURSTEINPLATTEN
STEINMETZARBEITEN
GRABMALE +
EINFASSUNGEN

Glienholzweg 6 A, 17207 Röbel/Müritz
Tel. 03 99 31/5 09 06
Fax 03 99 31/5 12 79
naturstein-wagner@t-online.de
www.naturstein-wagner.de

Röbel - Hafennähe

ehem. Kindergarten umgebaut als Wohnungen für Jung und Alt, mit Fahrstuhl für alle Wohnungen.

1- bis 3-Raum-Wohnungen mit und ohne Einbauküche
Tel.: 039931/79119 oder 59128

Röbel - Innenstadt

2-Raumwohnung sofort beziehbar, 60 m², 370,- € inkl. NK
2-Raumwohnung, Singlecharakter - geräumige Dachgeschosswohnung, 72 m², 380,- € inkl. NK
Tel.: 039931/79119 oder 59128

WARUM NICHT PENZLIN?

2-Raum-Wohnung im 2. OG/Dachgeschoss 80 m²

Puchower Chaussee 32, mit Stadtblick
große Küche und großes Bad mit Fenster
PKW-Stellplatz, Abstellraum, Wäschetrockenplatz
auf dem Hof

Kaltmiete 365,- € zzgl. NK ca. 175,- €

Auskunft unter 0171/6436005

FACHKOMPETENZ & SUPERSERVICE

kompetent ■ individuell ■ fachgerecht

Umbauen, Neubauen, Ausbauen, Renovieren oder Umschulden

Sofort-Darlehen von wüstenrot

z.B. 12.500 €, monatliche Rate ab 45,83 €

Sollzins ab 2,2 % ab 2,49 % eff. Jahreszins.

Darlehen ab 5.000,- € möglich, Auszahlung 100 %, bis 30.000,- € auch ohne Grundschuld möglich.

Wüstenrot-Service-Büro Brigitte Neumann

Puchower Chaussee 32, 17217 Penzlin

Telefon: 03962/ 257213 + Telefax: 03962/257214

Mobil: 0162/9801275

e-mail: brigitte.neumann@wuestenrot.de

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag von 13.00 bis 18.00 Uhr

sowie Termine nach telefonischer Vereinbarung

wüstenrot
Partner der Württembergischen



Fotos: bilderbox u. LW-Archiv

WERTBON 2014



**gilt für 2 Rollen
„Gelber Sack“
à 13 Säcke**



REMONDIS®

Niederlassung Möllenhagen

Chaussee 4 · 17219 Möllenhagen · Tel.: 039928/87 820

Bei Mehrbedarf wenden Sie sich bitte an
unsere Mitarbeiter von REMONDIS Mecklenburg GmbH!

WERTBON 2014



**gilt für 2 Rollen
„Gelber Sack“
à 13 Säcke**



REMONDIS®

Niederlassung Möllenhagen

Chaussee 4 · 17219 Möllenhagen · Tel.: 039928/87 820

Bei Mehrbedarf wenden Sie sich bitte an
unsere Mitarbeiter von REMONDIS Mecklenburg GmbH!

Alms-Apotheke
Ihr Partner seit 1710

Große Str. 52
17217 Penzlin
Tel. 03962/
210256



Gutschein 10% Rabatt
Alms-Apotheke

Große Str. 52
17217 Penzlin
Tel. 03962 / 210256



auf alle Produkte außer
verschreibungspflichtige Arzneimittel
*Gültig vom 13.01. - 17.02.2014 - 1 Artikel pro Gutschein

Bau- & Montageservice
Mielke

Fenster - Türen - Tore - Wintergärten - Trockenbau -
Terrassenüberdachungen - Fliesenarbeiten - Innenausbau

Weg nach Afrika 1
17217 Lapidz

Tel./ Fax (0 39 62) 22 10 61
Funk (0170) 4 66 98 31

E-Mail: baumontageservicemielke@t-online.de

Vollbiologische Kleinkläranlagen

Mit Zulassung, aktueller Stand der Technik.

Antragstellung - Planung - Lieferung
Montage - Inbetriebnahme - Wartung

Alles aus einer Hand, Eigenleistungen möglich.

Dichtheitsprüfungen aller Anlagen

Regionalbüro: KKS Kläranlagen, DM, WRN, NTZ

K.-D. Zampich, Kalübbe 26, 17091 Kalübbe

Tel.: 039604 / 20 99 16, Funk: 0171 510 21 45

